

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Tacheles e.V. Herrn Harald Thomé Rudolfstraße 125 42103 Wuppertal Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 22.8.2021

Mein Zeichen: RCE 1409. 1 - 47/2021

(Bei Jeder Antwort bitte angeben)

Name: Durchwahl: Frau Schneider 0911 179 4854 0911 179 909264

Telefax: E-Mail:

Zentrale.RCE@arbeitsagentur.de

Datum:

20. September 2021

Ihre Anfrage vom 22.8.2021: Umsetzung des § 21 Abs. 6 SGB II in der Fassung ab 1.1.2021

Sehr geehrter Herr Thomé,

mit Schreiben vom 22.8.2021 bitten Sie um Auskunft darüber, welche Umsetzungsvorschläge zur neuen Rechtslage in Bezug auf § 21 Abs. 6 SGB II bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) bestehen. Im Weiteren bitten Sie um Auskunft, welche Rechtsauffassung die BA zu konkreten einzelnen Bedarfspositionen hat. Ihr Schreiben wird als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) behandelt.

Ihrem Antrag gebe ich statt, soweit amtliche Informationen dazu vorhanden sind und diese unter Berücksichtigung der Ausschlusstatbestände des IFG zugänglich gemacht werden können.

Die BA hat ihre Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II an die neue Rechtslage angepasst. Diese Auslegungsregeln befinden sich derzeit in der Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das insoweit die Rechts- und Fachaufsicht hat und deshalb vor Erlass der Weisung zwingend zu beteiligen ist. Die neuen Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II können derzeit (noch) nicht zugänglich gemacht werden, da der Abstimmungs- und Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, § 4 IFG.

Zu den von Ihnen aufgezählten konkreten Mehrbedarfen liegt bisher eine Weisung für digitale Endgeräte für den Schulunterricht vor, Weisung 202102001 vom 1.2.2021.

In dieser Weisung wird unter Punkt 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gesetzesänderung zum 1.1.2021 unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen ein Zuschuss nach § 21 Abs. 6 SGB II gewährt werden kann.

Regensburger Straße 104 - 106 90478 Nürnberg

#### Besucheradresse Regensburger Straße 104 - 106 Nürnberg

Zur Änderung des § 21 SGB II liegt außerdem ein Eintrag im Intranet der BA vor, mit dem die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter SGB II über die bevorstehende Gesetzesänderung informiert wurden.

Weitere amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG sind zu den von Ihnen genannten Einzelbedarfen nicht vorhanden.

Die Weisung 202102001 und ein Ausdruck des Eintrags im Intranet vom 14.12.2020 werden anliegend zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Schwider

Schneider

Anlage

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist unter Angabe des Aktenzeichens bei der

Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

<u>BA Intranet</u> » <u>SGB II</u> » <u>Geidleistungen und Recht SGB II</u> » Information über die Regelbedarfe für das Jahr 2021 und zu weiteren Änderungen im SGB II

Stand der Information: 14.12,2020

# Information über die Regelbedarfe für das Jahr 2021 und zu weiteren Änderungen im SGB II

Die Regelbedarfe für das Jahr 2021 werden aufgrund des "Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020" (BGBl. I-S. 2855) angepasst. Danach erhöht sich u. a. der Regelbedarf für Alleinstehende von 432,00 EUR auf 446,00 EUR. Für volljährige Partner steigt der Wert von 389,00 EUR auf 401,00 EUR. Zudem wird im nächsten Jahr die Leistung für den persönlichen Schulbedarf erstmals ebenfalls fortgeschrieben. Die Leistung für ein Schuljahr steigt von derzeit 150,00 EUR auf 154,50 EUR im Jahr 2021.

Die Daten wurden im IT-Fachverfahren ALLEGRO bereits angepasst. Weitergehende Informationen zur technischen Umsetzung der Regelbedarfsanpassung zum 01.01.2021 im IT-Fachverfahren ALLEGRO finden Sie im ALLEGRO-Wiki.

Die Arbeitshilfe "Wesentliche Eckwerte des SGB II ( PDF, Stand 22.07.2021)", die in kompakter Form über die wesentlichen rechnerischen Eckwerte der passiven Leistungen informiert, wurde entsprechend aktualisiert und steht im Intranet auf der Seite "BA Intranet » SGB II » Geldleistungen und Recht SGB II » Wesentliche Eckwerte des SGB II " zur Verfügung.

Die Fachlichen Weisungen werden angepasst.

Durch das oben genannte Gesetz ergeben sich unter anderem auch Auswirkungen auf die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II. Zur technischen Abwicklung der Mehrbedarfe für Schwangere, zur Übernahme einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarfe sowie zur Gewährung der Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften werden zeitnah im <u>ALLEGRO-Wiki</u> weitergehende Informationen veröffentlicht.

#### ALLEGRO

Übergangsregelung 4.11 – Übernahme einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarfe

BA Zentrale - GR 12 - II-5215.1

# Fallbeschreibung:

Aufgrund des <u>Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des</u> <u>Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze</u> sind auch unabweisbare **einmalige**, besondere Bedarfe nach § 21 Absatz 6 Satz 1 SGB II zu gewähren.

## Beispiel:

Herr Oberhuber beantragt am 15.03.2021 einen unabweisbaren, einmaligen, besonderen Bedarf in Höhe von 125,00 Euro.

Dieser einmalige Bedarf ist nur dann als Zuschuss zu erbringen, wenn ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfes nicht möglich ist.



Weitergehende Informationen sind in den Fachlichen Weisungen zum § 21 SGB II zu finden, die demnächst aktualisiert werden.

# Lösuna:

Der unabweisbare, einmalige, besondere Bedarf ist in ALLEGRO als unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf für den Monat März 2021 zu erfassen.

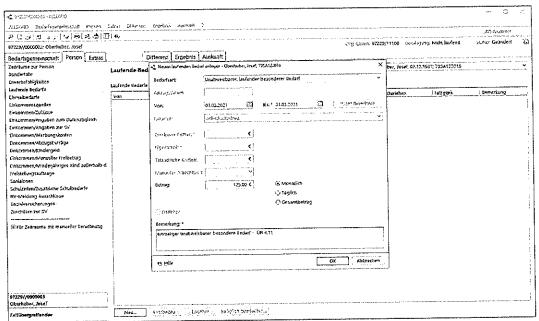


Abbildung: Unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf anlegen



Bei temporären Bedarfsgemeinschaften ist der Betrag ggf. manuell hochzurechnen. Die <u>Arbeitshilfe - Erfassung temporärer Bedarfsgemeinschaften</u> in <u>ALLEGRO</u> ist entsprechend zu beachten.

Stand: 04.01.2021

## ALLECRO

Übergangsregelung 4.11 – Übernahme einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarfe

BA Zentrale - GR 12 - II-5215.1

Im Bemerkungsfeld ist ein Zusatz zum unabweisbaren, einmaligen, besonderen Bedarf aufzunehmen.

Anschließend ist – je nach Fallgestaltung – ein Bewilligungs- oder Änderungsbescheid zu erstellen. Zur Gewährung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 Satz 1 SGB II ist unter dem ergänzenden Freitext folgender Textbaustein aufzunehmen:

Aufgrund Ihres Antrages vom XX.XX.2021 wird Ihnen ein unabweisbarer, einmaliger, besonderer Bedarf in Höhe von X,XX Euro bewilligt. < Ggf. ergänzende Begründung aufnehmen. > Aus technischen Gründen wird diese Leistung im Berechnungsbogen als unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf ausgewiesen.

Die mit diesem Bescheid gewährten Beträge sind von Ihnen für den gewährten Zweck zu verwenden. Sollten Sie die Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten nicht bis zum XX.XX.2021 eingereicht haben, sind die gewährten Leistungen von Ihnen zu erstatten, da Sie die zweckgemäße Verwendung der gezahlten Beträge nicht nachgewiesen haben (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).



Voraussichtliche Systemanpassung: September 2021